

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu der in Genf am 23. Oktober 1978 unterzeichneten
Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz
von Pflanzenzüchtungen
— Drucksache 10/817 —**

A. Problem

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1961, geändert 1972, hat sich als ein wertvolles Instrument für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Züchterrechten erwiesen. Das geltende Übereinkommen reichte jedoch nicht aus, um beitrittswilligen Staaten den Beitritt zu ermöglichen. Sie hätten ihre nationalen Rechtsnormen anpassen müssen, was nur mit Schwierigkeiten möglich war. Um ihnen den Beitritt zu erleichtern, wurde das Abkommen 1978 erneut geändert. Zu seinem Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland bedarf das Übereinkommen der Zustimmung der Gesetzgebungsorgane des Bundes.

B. Lösung

Dem Übereinkommen wird zugestimmt.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Die Ausgaben des Bundessortenamtes werden durch die Anpassung des Sortenschutzgesetzes an die neuen Vorschriften des Übereinkommens nicht steigen.

Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/817 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 5. April 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	Rode (Wietzen)
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Rode (Wietzen)

Der von der Bundesregierung am 15. Dezember 1983 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 47. Sitzung am 19. Januar 1984 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 28. März 1984 mit der Vorlage befaßt und ihr zugestimmt.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 8. Februar und 4. April 1984 beraten und einmütig Zustimmung beschlossen.

Ziel der Vorlage ist die Zustimmung der Gesetzgebungsorgane des Bundes zu der am 23. Oktober 1978 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen. Dieses Übereinkommen ist in seiner ursprünglichen Fassung 1961 in Paris von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden und 1968 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Es wurde 1972 durch die Zusatzakte geändert, die für die Bundesrepublik Deutschland 1977 in Kraft getreten ist. In seiner Konzeption folgte das Übereinkommen bis dahin den Vorstellungen der ausschließlich westeuropäischen Unterzeichnerstaaten. In der Folgezeit zeigte sich, daß verschiedene Bestimmungen des Übereinkommens anderen interessierten Staaten den Beitritt erschwerten. Der Rat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen setzte daher 1974 einen „Sachverständigen-Ausschuß für die Auslegung und Revision des Übereinkommens“ ein, der nach vierjähriger Arbeit den Entwurf einer Neufassung des Übereinkommens vorlegte. Dieser Entwurf war Grundlage der Erörterungen einer Diplomatischen Konferenz zur Revision des Übereinkommens im Oktober 1978 in Genf. Hier waren neben den bisherigen Verbandsstaaten auch 27 Nichtverbandsstaaten vertreten. Die dort revidierte Fassung des Übereinkommens wurde am 23. Oktober 1978 von zehn bisherigen Verbandsstaaten und einem Nichtverbandsstaat unterzeichnet. Weitere Staaten folgten. Bis Mitte 1983 hatten die bisherigen Verbandsstaaten Dänemark, Frankreich, Schweden, Schweiz und Südafrika die Genfer Fassung ratifiziert. Von den Nichtverbandsstaaten waren bis dahin beigetreten: Japan, Irland, Neuseeland, Ungarn und die USA.

Gründe für die Neufassung des Übereinkommens war zunächst die Tatsache, daß der ursprünglichen Pariser Fassung weniger Staaten beigetreten sind, als Interesse für den Gedanken des Schutzes von Züchterrechten bekundet hatten. Der Grund hierfür lag im wesentlichen darin, daß mehrere dieser Staaten nach einem Beitritt nicht durchsetzbare Eingriffe in ihr nationales Recht hätten vornehmen

müssen. Diesem Umstand Rechnung zu tragen, war der wichtigste Grund für die Genfer Revision. Daneben waren einige vertragsrechtliche und administrative Bestimmungen des Übereinkommens zu verbessern, die auf den Erfahrungen der bisherigen praktischen Arbeit beruhten.

Zu den wichtigsten Änderungen im Interesse einer Beitrittserleichterung gehört zunächst der Verzicht auf das bisherige Verzeichnis der Arten, deren Sorten von den Verbandsstaaten zu schützen waren (Pflichtartenverzeichnis). Nunmehr können die Verbandsstaaten den Schutz auf Sorten von Gattungen und Arten ihrer Wahl anwenden (Artikel 4). Hierhin gehört auch die Möglichkeit, bei einer Gattung oder Art den Schutz auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung zu beschränken (Artikel 2 Abs. 2). Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Modifizierung der Bestimmungen über die Sortenbezeichnung (Artikel 13) zu erwähnen.

Die zweite Gruppe der Änderungen berücksichtigt die Tatsache, daß der Verband nunmehr mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zusammenarbeitet, die nicht mehr wie ihre Vorgängerorganisation „Vereinigte internationale Büros zum Schutze des geistigen Eigentums“ der Aufsicht der Regierung der Schweiz untersteht. Die Rechtsverhältnisse der Verbandsstaaten sind nunmehr in Artikel 30 klargestellt. Die Beitragsregelung ist so flexibel gefaßt, daß sie auch bei Änderungen der Mitgliederstruktur ohne Änderungen anwendbar bleibt (Artikel 26). Überdies werden Beitrittsverfahren (Artikel 32) und Beitritt (Artikel 4 Abs. 4, Artikel 37) vereinfacht und erleichtert.

Eine dritte Gruppe der Änderungen betrifft im wesentlichen eine Verlängerung der Neuheitsschonfrist für Sorten der neu ins Artenverzeichnis aufzunehmenden Arten (Artikel 6 Abs. 1) und die Erhöhung der Anzahl von Gattungen und Arten (Artikel 4 Abs. 3), die als Mindestanzahl schrittweise innerhalb vorgeschriebener Fristen zu schützen sind. Da sich die Neufassung des Übereinkommens auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 der Zustimmung der Gesetzgebungsorgane des Bundes. Dem Bund entstehen durch die Ratifikation keine zusätzlichen Kosten, denn die Ausgaben des Bundessortenamtes werden durch die Anpassung des Sortenschutzgesetzes an die neuen Vorschriften des Übereinkommens (vgl. Entwurf eines Sortenschutzgesetzes — Drucksache 10/816) an die neuen Vorschriften des Übereinkommens nicht steigen. Die Erhöhung der Anzahl der Verbandsstaaten infolge der Neufassung des Übereinkommens hat das Beitragsaufkommen insgesamt erhöht und der Beitragsanteil der Bundesrepublik Deutschland von 18,2 v. H. auf 14,1 v. H. reduziert. Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Wegen der Einzelheiten des Übereinkommens wird auf die ihm beigefügte eingehende Denkschrift verwiesen. Wegen der Einzelheiten des Ratifikationsgesetzes wird auf die Begründung Bezug genommen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden Bedenken nicht erhoben, da die Bundesrepublik Deutschland mit dem Übereinkommen keinen Schritt beim Sortenschutz nach deutschem Recht zurückzugehen brauche. Der Entwurf hat die einmütige Billigung des Ausschusses gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 10/817 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 5. April 1984

Rode (Wietzen)

Berichterstatter

